

Die Rasselbande darf toben, auch wenn der Nebenmann mithören muss.

Ohrenstöpsel wegen Nachbarn: Wann welcher Lärm zu ertragen ist

Klospülung immer erlaubt – Bei Kindern: „Erweiterte Toleranzgrenze“

Wenn der Nachbar stundenlang auf sein Schlagzeug haut oder jeden Sonntagmorgen um sieben Uhr den Rasen mäht, kann die Hutkrempe schon mal hochgehen. Tatsächlich ärgert sich laut einer Umfrage des Deutschen Mieterbunds (DMB) jeder Dritte über die Geräuschkulisse nebenan. Nur: Was muss man ertragen und wann kann man sich beschweren?

Nachtruhe

Wann es still zu sein hat, schreiben die Landesimmissschutzgesetze der Länder vor. Demnach muss von 22 bis 6 Uhr Nachtruhe herrschen. Außerhalb der Wohnung dürfen in diesem Zeitraum keine Fernsehgeräusche oder Gespräche mehr zu hören sein. Das gilt auch im Sommer: Wer beim Gartenfest nach 22 Uhr noch weiter feiern, lachen oder tanzen will, müsste die Party streng genommen in Zimmerlautstärke im Haus fortsetzen. In der Praxis dulden viele Nachbarn aber auch längere Feten im Freien. Man sollte sich zuvor absprechen.

Klavier spielen

Niemand kann seinem Nachbarn verbieten, Querflöte zu üben oder auf der Gitarre zu schrammeln. Sind im Mietvertrag keine verbindlichen Spielzeiten für Hausmusik vereinbart und können sich die Nachbarn nicht einigen, muss notfalls das Gericht einen Kompromiss finden. In der Regel sieht der so aus: Ruhezeiten von 12 bis 14 und von 20 bis 8 Uhr. Die maximal erlaubte Spielzeit am

Tag wird meist auf zwei Stunden festgelegt. An diese Zeiten sollten sich Spieler von Klarinette, Saxofon, Geige, Violine, Bratsche, Cello oder Klavier dann aber auch halten. Fürs Akkordeon erlaubten Richter nur 1,5 Stunden, beim Schlagzeug sogar nur 45 Minuten.

Saugen & waschen

Haushaltsgeräte wie Staubsauger, Wasch- oder Spülmaschine dürfen auch Sonntags genutzt werden. Die allgemeinen Ruhezeiten sollten jedoch eingehalten werden: morgens zwischen 6 und 7 oder abends von 20 bis 22 Uhr. Die Mittagsruhe zwischen 13 und 15 Uhr ist häufig in der Hausordnung vorgeschrieben, ansonsten aber freiwillig, wie der DMB erklärt. Ausnahmen sind möglich: Eine Waschmaschine darf auch mal nach 22 Uhr

laufen; zu dieser Uhrzeit darf auch noch gebadet und geduscht werden. Dass die Klospülung auch nachts gedrückt wird, ist ebenfalls erlaubt.

Rasen mähen

An Sonn- und Feiertagen ist Kritik an allzu eifrigen Nachbarn erlaubt: Lautstarkes Rasenmähen, Hecken schneiden oder Laub saugen sind an diesen Tagen nämlich tabu. So regelt es die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, die seit September 2002 in Kraft ist. In Wohngebieten dürfen knatternde Rasenmäher, Motor-kettensägen, Heckenschere und Vertikutierer nur werktags benutzt werden einschließlich samstags. Ihr Einsatz ist zwischen 22 und 7 Uhr tabu. Aufgepasst: Schreiben Stadt- und Gemeindeordnungen noch

schärfere Vorschriften vor, gelten diese.

Andere Geräte wie Laub-sammler, Laubbläser, Grastimmer, Graskantenschneider und Freischneider dürfen an Werktagen nur zwischen 9 und 12 Uhr sowie von 14 bis 17 Uhr eingesetzt werden. Rollbare Müllcontainer und Abfallsammelbehälter dürfen überdies werktags zwischen 20 und 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gar nicht benutzt und auch nicht geleert werden.

Kindergeschrei

Wen Kinderlärm stört, schaut ins Rohr: Übliches Lachen, Weinen und Schreien von Babys und Kleinkindern ist kaum vermeidbar und muss von Nachbarn und Hausbewohnern hingenommen werden. Für solchen Lärm gelten „erweiterte Toleranzgrenzen“, betont der Münchner Mieterverein. Grundsätzlich gilt: Kinder dürfen in der Wohnung spielen und auch drum herum, im Freien. Die Unruhe, die durch normales Spielen und Bewegen entsteht, muss von Mitbewohnern ertragen werden, betont der Deutsche Mieterbund. Auch gegen nächtliches Geschrei von Säuglingen können genervte Nachbarn nichts ausrichten. Übermäßiger oder rücksichtsloser Lärm wie Fahrrad- oder Rollschuhfahren im Hausflur muss dagegen niemand akzeptieren. Die erweiterte Toleranzgrenze endet, wenn Heranwachsende dazu neigen, laut Musik zu hören und rauschende Partys zu feiern.

mm

Wie Betroffene für Ruhe sorgen

Wer sich durch lärmende Nachbarn gestört fühlt, hat mehrere Möglichkeiten, sich zu wehren:

■ Als erster Schritt ist ein persönliches Gespräch zu empfehlen.

■ Nutzt das nichts, können Eigentümer das Ordnungsamt einschalten. Mieter haben die Möglichkeit, sich an den Vermieter zu wenden. Der muss dann dafür sorgen, dass Vorgaben durch Hausordnung oder Mietvertrag beachtet werden.

■ Wird es in der Nacht laut, hilft die Polizei. Rücksichts-

losen Nachbarn droht dann ein Bußgeld von bis 5000 Euro.

■ Quält der Lärm immer wieder, kann man den Versacher grundsätzlich auch auf Unterlassung verklagen. Die Klageschrift muss allerdings möglichst konkret gefasst sein. So muss deutlich werden, was der Nachbar unterlassen soll.

■ Ist Eile geboten, kann der Lärmgeplagte beim zuständigen Amtsgericht auch eine einstweilige Verfügung beantragen.

ap

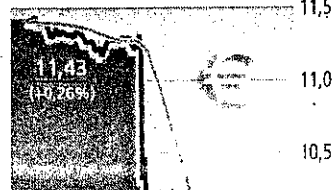
Aussicht von Nokia schwächt Gesamtmarkt

Anleger verunsichert – Auch Verluste in den USA belasten den deutschen Leitindex

Frankfurt (dpa) – Der enttäuschende Ausblick des weltgrößten Handyherstellers Nokia sowie Verluste an den US-Börsen haben den deutschen Aktienmarkt belastet und auf Tagestief schließen lassen. Die teilweise unerwartet positiv ausge-

Nokia

intraDay (Tagesverlauf)



Start unverändert. Die Prognose des finnischen Nokia-Konzerns, der wegen des zunehmenden Wettbewerbsdrucks für das laufende Quartal mit einem Gewinneinbruch rechnet, belastete in Deutschland vor allem die Aktie des Wettbewerbers Siemens. Das Papier gab um 2,33 % auf 55,44 Euro nach. Infineon verloren 1,55 % auf

geplanter drastischer Sparpläne. Das Papier verbilligte sich um 1,95 % auf 35,68 Euro. Nach Angaben des Betriebsrats legten mehr als 60 000 DaimlerChrysler-Beschäftigte die Produktion in Deutschland vorübergehend lahm.

Der deutsche Rentenmarkt tendierte zur Kasse unverändert. Die durchschnittliche

BÖRSEN

Vorjahr ist geeignet.

TIPP

me nutzen

e nach
rnerAn
nt wer
Sonnen-
Vorjahr
rendbar,
D Infor-
taucher-
Land-
an aber
ie, ob die
cht doch
st, sollte
rodukte
i Saison
n. Auch
Strand
nenein-
zt war,
benutzt
rochene
aufbe-
sie mög-
kül im
Zudem
arentest
sich von
Sun-Lor-
warten
inderten

Plätzen der Bayern wurde



uer-Rivalen der Bayern. Fotos: Bongarts/ap/ddp



te? Sagt

3, Seele
wurde in
r Kahn
um ge-
rte nach
asler, in
unde B

Willi Lemke richtig los: Als er in der Kokain-Affäre um den Leverkusener Trainer Christoph Daum im Herbst 2000 auf Ankläger Hoeneß losging – für den Bayern-Manager der Punkt, an dem Unversöhnlichkeit erreicht war.

Wenn Senator Lemke nun Interviews gibt, bittet er ganz zum Schluss, ihm den Text zur Autorisierung zuzuschicken: „Früher“, sagt er, „wäre es mir ganz egal gewesen, was Sie daraus gemacht hätten, jetzt bin ich Politiker und muss aufpassen.“ Aber sicher geht es auch darum: Es soll keiner weglassen, dass er über Hoeneß gesagt hat, dass es nichts zu sagen gebe.

Wenn die Katze im fremden Garten wildert

Neue Broschüre über Nachbarschaftsrecht

VON STEFFEN HABIT

München – Die Kinder spielen Federball. Plötzlich landet der Ball im Nachbargarten. Doch statt ihn zurückzuwerfen, wird er fein säuberlich verpackt mit der Post zugestellt – mit dem Hinweis: „Wir haben den Fall unserem Anwalt übergeben.“ Münchens Bürgermeisterin Gertraud Burkert ist nicht die einzige, die leidvolle Erfahrungen mit ihren Nachbarn machen musste. Jedes Jahr streiten hunderte Nachbarn vor Gericht. Um Konflikte zu vermeiden, hat das bayerische Justizministerium die Broschüre „Rund um die Gartengrenze“ neu aufgelegt.

„Wie viele Fälle wir pro Jahr haben, weiß ich nicht. Aber sicher sind es zu viele“, sagt Bayerns Justizministerin Beate Merk, die gemeinsam mit Burkert die Broschüre vorstellte. Gleich ob Rasenmäher, Grillduft oder Musik, Merk appelliert an die Toleranz: „Der geruchs- und geräuschneutrale Nachbar wurde noch nicht erfunden.“

Aber wem stehen die Äpfel am über den Zaun hängenden Ast zu? „Wenn mir der Baum nicht gehört, darf ich auch keine Früchte pflücken“, zitiert Merk aus der Broschüre. Das Fallobst gehöre dagegen dem, auf dessen Grundstück es plumpst. „Und wenn ich kräftig am Baum schüttle“, will Burkert wissen. „Das ist natürlich nicht in Ordnung, aber es dürfte ihrem Nachbarn schwer fallen, das Rütteln zu nachzuweisen“, ergänzt ein Mitarbeiter der Ministerin.

Der Fall zeigt, wie kompliziert Nachbarschaftsrecht ist. Wann und wie lange ich im

Garten lärmern darf, regelt beispielsweise jede Gemeinde selbst. So darf in München der Rasenmäher nur Montag bis Samstag von 8 bis 12 Uhr und 15 bis 18 Uhr angeschmissen werden. Ob ein Misthaufen entfernt werden muss, hängt von der Umgebung ab: „In einem Bauernhof ist der Misthaufen sicher ortsüblich, in einer städtischen Wohngegend dagegen fehlt am Platz“, so die Broschüre.

Konflikte entbrennen oft über Bäume und Sträucher, die dem Nachbarn den Blick auf die Sonne versperren. Hier gilt: Bei Pflanzen über zwei Metern muss ein Abstand von mindestens 50 Zentimetern zum Nachbargrundstück ein-

gehalten werden. Der Nachbar kann die Einhaltung des Abstandes erzwingen. Er muss allerdings seinen Anspruch rechtzeitig anmelden, sonst droht Verjährung.

Wegen des Federballs hat Bürgermeisterin Burkert nie wieder etwas gehört. Dafür gab es Streit um einen Sack Streusalz: „Unsere Nachbarn weigerten sich, 1,50 Mark zu zahlen – mit der Begründung: Sie hätten errechnet, dass das Salz nicht verbraucht sein könne.“

Die Broschüre „Rund um die Gartengrenze“ gibt es kostenlos in der Stadtinformation im Münchner Rathaus und unter der Nummer 01801-201010 (4,6 Cent/Minute).



Mit dem Sommer beginnen die Konflikte am Gartenzaun. Foto: dpa

Lärm häufigste Streitursache

Lärm zerrt an den Nerven. Kindergeschrei, Hundegebell, laute Schritte und nächtliches Düsen sind nach Auskunft von Sibylle Färber, Geschäftsführerin des Münchner Mietervereins, die häufigsten Auslöser für Streit zwischen Nachbarn. „Je größer der Lärm in der Umwelt, desto wichtiger ist der Rückzug ins Private“, sagt sie. Viele Mieter seien in den vergangenen

Jahren sensibler gegenüber Lärm geworden. Diese Einschätzung teilt auch Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus- und Grund München. „Je mehr Lärm jemand tagsüber abbekommt, zum Beispiel im Büro, desto empfindlicher wird er auch zu Hause“, sagt er. Doch auch für die empfindlichste Person gilt: „Den lautlosen Nachbarn gibt es nicht.“

bak

Accor	01070	0,85
Linecall*	01067	1,39
EPAG*	01052	1,42
Telegate	01080	1,49
21-24 Tele2	01013	0,98
Accor	01070	1,29
Linecall*	01067	1,39
EPAG*	01052	1,42

ung im 60 Sekunden Takt, Tarife gelten
Gewähr: Konditionen der Anbieter
cht alle Anbieter im Ortsnetz sind

Mengfeld & Co
Mo, 21.01.2008

cht

umängeln ist keine außerge-
sinne des Gesetzes und kann
er abgesetzt werden. Über ein
Bundesfinanzhofes berichtet
Vasser- und Unwetterschäden
zu betrachten, dass gelegent-
werde und dass beauftragte Fir-
2.: III B 37/05).

MÜNZEN

Aktuell (16.1.2008)	Vorwoche (11.1.2008)
Euro	Euro
149,00	150,00
160,00	161,00
630,00	634,00
636,00	640,00
636,00	640,00
636,00	640,00
636,00	640,00
Quelle: Dresdner Bank AG (Frankfurt/Main)	

EXPERTEN ANTWORTEN

ich zu Preisen zwischen 27 und
ten erworben. Dies nicht um
als Anlage (Altersvorsorge).
h Pensionär und warte verge-
sive Entwicklung der Aktie

Wie viel Lärm man akzeptieren muss

Seilspringen von oben,
laute Musik von rechts
und Geschrei von unten –
wer in der eigenen Woh-
nung ständig keine Ruhe
findet, kommt nervlich
schnell an seine Grenzen.
Gegen manche Ruhestö-
rung können Mieter und
Eigentümer etwas tun.
Gewisse Geräusche müs-
sen sie aber – zumindest
zeitweise – hinnehmen.

VON STEFAN WASCHATZ

„Grundsätzlich haben Mieter
in einem Mehrfamilienhaus
Anspruch auf größtmögliche
Ruhe“, sagt Ulrich Ropertz,
Sprecher des Deutschen Mie-
tebundes in Berlin. „Anderer-
seits kann aber auch kein Mie-
ter seine Wohnung völlig ge-
rätuschlos nutzen.“ Die Lösung
lauter Rücksichtnahme: Mieter
und Wohnungseigentümer
müssen sich in einem Mehrfa-
milienhaus bemühen, die
Nachbarn mit möglichst wenig
Lärm zu belästigen.

Nachtruhe

Klar liegt der Fall grundsätz-
lich bei der Nachtruhe. Sie ist
von 22 Uhr an einzuhalten. „Ab
diesem Zeitpunkt dürfte
grundsätzlich aus Nachbar-
wohnungen nichts mehr zu hö-
ren sein“, sagt Ropertz. Radio
und Stereoanlage sollten also
entsprechend leise eingestellt
werden. Wenn trotzdem immer
wieder laute Musik, Hundge-
bell oder Streitereien von ne-
benan herüberschallen, kön-
nen Mieter sich wehren.

Haushaltsgeräte

Dagegen ist der Lärm von
Haushaltsgeräten grundsätz-
lich erst einmal hinzunehmen,
wenn die Ruhezeiten über den
Mittag und in der Nacht einge-
halten werden, erläutert der
Mieterbund. Das Amtsgericht
Mainz habe aber zum Beispiel
klargestellt, dass eine Wasch-
maschine ausnahmsweise
auch nach 22 Uhr laufen darf.
Denn Berufstätige hätten oft
keine andere Möglichkeit, als
spät am Abend zu waschen.

Kinder

Lärm von Kindern berech-
tigt in der Regel nicht zu einer
Mietminderung. Bei übermä-
ßigen Störungen – zum Bei-
spiel, wenn Kinder ständig von
Stühlen herunterspringen –
kann nach einem Urteil des
Landgerichts Köln aber die
Miete gekürzt werden.

Beschwerden

Grundsätzlich ist der Ver-
mieter der Ansprechpartner. Er
ist in der Pflicht, wenn ein Ge-
spräch die Nachbarn nicht zur
Räson bringt. „Er muss dafür
sorgen, dass die störenden
Nachbarn stärker Rücksicht
nehmen.“ Geschlecht das nicht,
können Mieter bei gravieren-
den Beeinträchtigungen lang-
fristig die Miete kürzen. Das
haben mehrere Gerichte ent-
schieden. Das Amtsgericht
Braunschweig hielt zum Bei-
spiel eine Mietminderung um
die Hälfte für angemessen, weil
Wohnungseigentümer in ei-
nem Haus wiederholt erhebli-
chen Lärm verursachen.
Neben der Minderung gibt es



Wer regelmäßig nachts badet, kann damit im Extremfall eine Ordnungswidrigkeit begehen.

PHOTO: GMS

weitere Möglichkeiten, sich ge-
gen Lärm im Haus zu wehren:
„Theoretisch kann sich der
Mieter auch direkt an seinen
Nachbarn wenden und bei ex-
tremen Störungen einen Unter-
lassungsanspruch geltend ma-
chen“, erläutert Ropertz. Au-
ßerdem könne rücksichtsloser
Lärm als Ordnungswidrigkeit
mit einem Bußgeld bestraft
werden.

Das sind allerdings die nützlich-
sten rechtlichen Möglich-
keiten. Besser ist es, mit den
Nachbarn zu reden. Häufig könne
im persönlichen Gespräch eine
Lösung gefunden werden, sagt
Jörn-Peter Jürgens vom Inte-
ressenverband Mieterschutz in
Hannover. Wenn jemand ein
Instrument spielt, könnten
zum Beispiel feste Übungszei-
ten verabredet werden. „Rist
wenn das nichts bringt, sollten

sich Mieter an ihren Vermieter
wenden.“

Ein vorbereiteter Irrglaube ist
nach Erfahrung von Peters,
dass es ein Recht darauf gibt,
Partys zu feiern, deren Laut-
stärke die Nachbarn belästigt.
zumindest in gewissem zeitli-
chen Abstand. Umgekehrt dür-
fte zwar täglich Besuch haben,
wer es bei Zimmerlautstärke
belästigt. „Man sollte aber nicht
unterschätzen, wie viel lauter
es wird, wenn sich mehrere
Menschen unterhalten und ge-
meinsam lachen.“ Rücksicht-
nahme könnte so aussehen,
dass man Partys den Nachbarn
rechtzeitig ankündigt.

Nicht nur Lautes stört

Aus Sicht des Eigentümer-
verbands Haus & Grund in
Berlin kommt es bei der Ein-

schätzung, welcher Lärm hin-
zunehmen ist, nicht allein auf
die Lautstärke an. Denn das
Bundesgesundheitsamt habe
nachgewiesen, dass auch nied-
rige Lautstärken besonders
störend sein können, erläutert
Sprecher Stefan Diepenbrock.
Ein Beispiel dafür sei der Fall
eines Arztes aus Düsseldorf,
der gern nachts badete. Dar-
über hatte sich der darunter
wohnende Mieter beschwert,
denn er musste sich das Plan-
schen des Nachbarn bis 1 Uhr
in der Nacht anhören. Diese
Ruhestörung wurde als Ord-
nungswidrigkeit mit einem
Bußgeld von 200 Euro geahn-
det.

Schallsollierung

Auch schlechte Schallsolli-
erung kann für Lärm sorgen.
Häufig trifft nicht allein die
Mieter die Schuld daran, dass
Nachbarn sich durch Geräu-
sche aus der Nebenwohnung
belästigt fühlen. In einem hell-
hörigen Haus dringt Lärm oft
allzu leicht durch die Wände.
Schon Schritte auf einem khar-
renden oder quietschenden
Parkett können in einem sol-
chen Haus zur Nervenprobe
werden. Eine bessere Schall-
isolierung können Mieter von
ihrem Vermieter aber nur ver-
langen, wenn ein nachweisba-
rer Mangel vorliegt. Das ist von
Haus zu Haus unterschiedlich
zu bewerten: Es kommt darauf
an, ob die Lärmschutzvor-
schriften eingehalten wurden,
die zum Zeitpunkt des Haus-
baus galten. Auch eine unfas-
sende Modernisierung kann
Maßgabe sein. In älteren Häu-
sern müssen Mieter daher häu-
fig mehr Lärm in Kauf nehmen.



überhaupt kein Eis mehr", sagt Zängl.

Die Gründe für das Gletschersterben sind vielfältig, hängen aber alle mit den steigenden Temperaturen zusammen. Diese führen nicht nur zu Schneemangel im Winter, sondern vor allem

Wann ein Hund zehn Minuten bellen darf

München (mm) – Immer wieder gibt es wegen Lärms unter Nachbarn Streitigkeiten. Was erlaubt und zumutbar ist, hat jetzt der Deutsche Mieterbund zusammengestellt.

■ Für die Nutzung von Geräten wie Fernseher, Stereoanlage oder Radiogibt es keine zeitliche Begrenzung. Allerdings muss hier die „Zimmerlautstärke“ eingehalten werden, das heißt, es dürfen außerhalb der Wohnung keine oder kaum noch Geräusche zu hören sein. Ab 22 Uhr gilt Nachtruhe, spätestens dann muss die Lautstärke noch weiter zurückgedreht werden.

■ Häusliches Musizieren ohne Belästigung der Nachbarn ist ebenso erlaubt. Im Mietvertrag können zwar einschränkende Regelungen enthalten sein, aber ein 100-prozentiges Musizierverbot sowie

Mieterbund präsentiert Lärm-Liste

Ruhezeitenregelungen sind unzulässig.

■ Haustiere dürfen die Nachbarn nicht durch unzumutbares Gebell oder andere Geräusche stören. Die Gerichte gehen von folgenden Zeiten aus, in denen gebellt, gepfiffen oder gekräht werden darf: Hunde dürfen zwischen 8 und 13 Uhr und zwischen 15 und 19 Uhr höchstens 30 Minuten und nicht länger als zehn Minuten am Stück bellen. Papageien ist es erlaubt, von 9 bis 12 Uhr und zwischen 13 und 16 Uhr auf der Terrasse oder im Freien abgestellt zu werden. Ein Hahn, der in einem Wohngebiet gehalten wird, darf erst ab 8 Uhr krähen, am Wochenende und an Feiertagen erst ab 9 Uhr.

■ Kinder dürfen grundsätzlich in der Wohnung spielen, und das natürlich auch rund

um die Wohnung im Freien. Unruhe infolge des normalen Spiel- und Bewegungstriebes der Kinder muss hingenommen werden. Auch darf mal durch die Wohnung gerannt oder eine Tür zugeschlagen werden. Allerdings muss Rücksichtsloser Lärm wie zum Beispiel Fußballspielen in der Wohnung, Rollschuh- oder Fahrradfahren im Hausflur nicht akzeptiert werden. Nächtliches Weinen und Schreien von Kleinkindern und Säuglingen muss geduldet werden.



Wer mit einem Laubbläser hantiert, muss Lärmschutzzeiten beachten. Foto: ddp

■ Feste und Partys dürfen weder einmal im Monat noch einmal im Vierteljahr in einem Mietshaus gefeiert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass überhaupt nicht gefeiert werden darf, es muss aber Rücksicht auf die Nachbarn genommen werden, insbesondere ab 22 Uhr.

■ Haushaltsmaschinen und -geräte dürfen auch dann in der Wohnung benutzt werden, wenn dies mit Geräuschen verbunden ist. Für Staubsauger, Wasch- und Spülmaschinen gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Allerdings muss nicht unbedingt am Sonntagmorgen um 8 Uhr gesaugt werden. Baden und Duschen ist auch nach 22 Uhr gestattet, ein Verbot im Mietvertrag ist unwirksam.

■ Laut Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen an Sonn- und Feiertagen sowie werktags zwischen 22 und 7 Uhr in Wohngebieten keine Rasenmäher, Motor-kettensägen, Heckscheren und Vertikutierer mehr ertönen. Laubsammler, Laubbläser, Grastrimmer und ähnliche Geräte dürfen werktags nur zwischen 9 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr laufen.

Kleinkinder brauchen Ruhe

Dauerberieselung mit TV- oder Radiogeräuschen kann die Entwicklung von Kleinkindern behindern. Sie müssen ausreichend Gelegenheit haben, ihren Eltern oder Geschwistern zuzuhören, weil sie so auch deren Persönlichkeit einschätzen lernen. Eltern sollten deshalb ihren Kindern regelmäßig Ruhe gönnen, mahnt

der Berufsverband der Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Deutschland. Steigende Lärmverschmutzung und der eingeschränkte Sprachaustausch in Familien gehören dem Verband zufolge auch zu den Ursachen für den Anstieg von Sprachentwicklungsstörungen bei Kindern.

Mangfall Gote Mi, 28.04.2004

MASCHINEN-LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

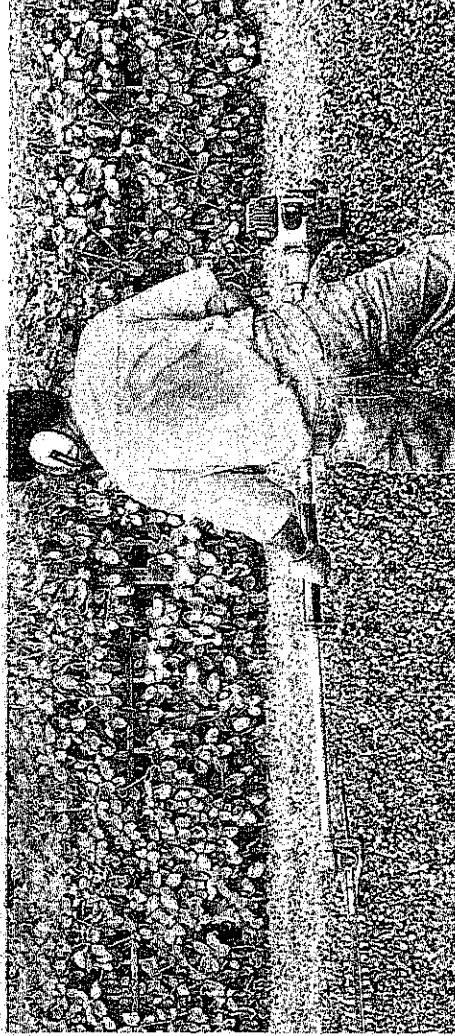
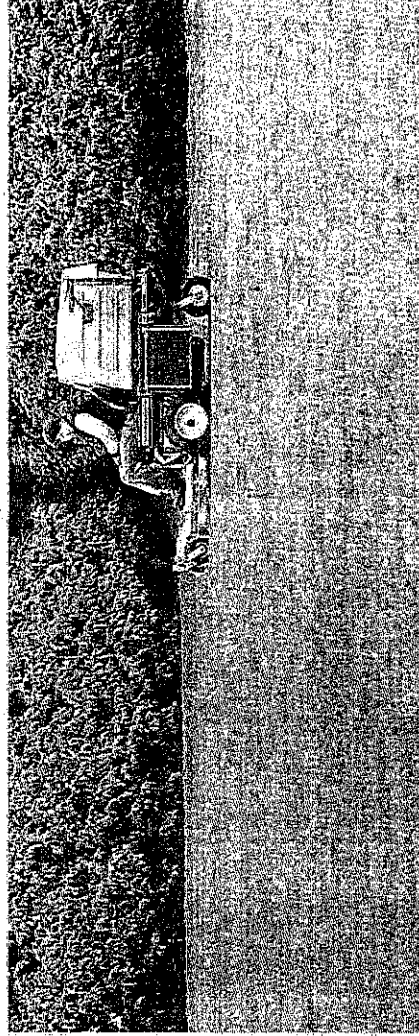
Wann Rasenmähen erlaubt ist

Vom Frühjahr bis zum Herbst haben Rasenmäher Konjunktur. Nicht immer zur Freude der Nachbarn, die das Geknatter der Halmkürzer schon mal zum Rasen bringen kann. Die Maschinen-Lärmschutzverordnung sagt, was erlaubt ist und was nicht.

VON WOLFGANG BÜSER

Ob Rasenmäher, Heckenscheren oder Laubbläser: So manche Nachbarschaft ist wegen dieser Maschinen schon empfindlich gestört worden. Sei es, dass sie einfach mörderisch laut waren oder weil sie zur Unzeit betrieben wurden. Die bundesweit geltende Verordnung soll die Nerven schonen und für mehr Eintracht in den Vorstädten sorgen.

Das Regelwerk führt 57 Geräte und Maschinen auf, die in Wohngebieten im Freien weder an Sonn- und Feiertagen noch werktags in den Morgen- und Abendstunden eingeschaltet werden dürfen, ferner „lärmintensive“ Geräte, die auch tagsüber zu bestimmten Zeiten ruhen müssen.



Morgens und abends verboten

Einige besonders laute Gartengeräte dürfen weder sonntags und feiertags sowie werktags zwischen 20 und 7 Uhr noch werktags zwischen 7 und 9 Uhr, von 13 bis 15 Uhr sowie von 17 bis 20 Uhr benutzt werden. Dabei handelt es sich um Freischneider und Grastrimmer mit Verbrennungsmotor sowie um Laubbläser und Laubsammler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor. Sind solche Geräte mit dem Umweltzeichen der EU ausgezeichnet worden (stilisierte Blume mit einem Kreis aus 12 Sternen als Blütenblätter und dem Eurozeichen in der Mitte), so gelten wiederum die normalen Ruhezeiten.

Natürlich gilt dies alles nicht, wenn der Einsatz der aufgeführten Geräte oder Maschinen „zur Abwendung einer Gefahr“ bei Unwetter oder Schneefall „oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist“.

Hohes Bußgeld droht

Verstöße gegen die Lärmschutzverordnung können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. – Übrigens: Landesrechtliche Lärm-

her Konjunktur. Nicht immer zur Freude der Nachbarn, die das Geknatter der Halmkürzer schon mal zum Rasen bringen kann. Die Maschinen-Lärmschutzverordnung sagt, was erlaubt ist und was nicht.

VON WOLFGANG BÜSER

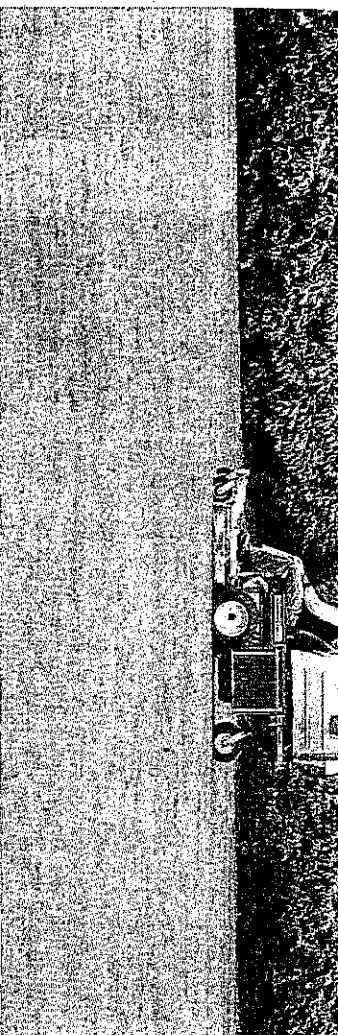
Ob Rasenmäher, Heckenschere oder Laubbläser. So manche Nachbarschaft ist wegen dieser Maschinen schon empfindlich gestört worden. Sei es, dass sie einfach mörderisch laut waren oder weil sie zur Unzeit betrieben wurden. Die bundesweit geltende Verordnung soll die Nerven schonen und für mehr Eintracht in den Vorstädten sorgen.

Das Regelwerk führt 57 Geräte und Maschinen auf, die in Wohngebieten im Freien weder an Sonn- und Feiertagen noch werktags in den Morgen- und Abendstunden eingeschaltet werden dürfen, ferner „lärmintensive“ Geräte, die auch tagsüber zu bestimmten Zeiten ruhen müssen.

Diese Geräte müssen sonntags ruhen

Sonn- und feiertags sowie werktags zwischen 20 und 7 Uhr dürfen beispielsweise folgende Geräte nicht benutzt werden:

- **Rasenmäher** (auch „lärmarme“) mit Elektro- oder Verbrennungsmotor
- **Mehrzweckgeräte** mit einer Motorstärke von mehr als 20 Kilowatt
- **Vertikutierer** mit Elektro-



Trio infernale: Elektro-Geräte im Garten sind nur zu bestimmten Zeiten erlaubt.

FOTO: ILLA

- oder Verbrennungsmotor
- **Rasentrimmer** und **Rasenkantenschneider** mit Elektromotor
- **Heckenscheren** mit Elek-

- tro- oder Verbrennungsmotor
- **Tragbare Kettensägen** mit Elektromotor
- **Schredder** und **Zerkleinerer** mit Elektromotor

- **Wasserpumpen** (ausgenommen Tauchpumpen)
- **Schneefräsen**

Einige besonders laute Gartengeräte dürfen weder sonn- und feiertags sowie werktags zwischen 20 und 7 Uhr noch werktags zwischen 7 und 9 Uhr, von 13 bis 15 Uhr sowie von 17 bis 20 Uhr benutzt werden. Dabei handelt es sich um Freischneider und Grasstrimmer mit Verbrennungsmotor sowie um Laubbläser und Laubsammler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor.

Sind solche Geräte mit dem Umweltzeichen der EU ausgezeichnet worden (stilisierte Blume mit einem Kreis aus 12 Sternen als Blütenblätter und dem Burozeichen in der Mitte), so gelten wiederum die normalen Ruhezeiten.

Natürlich gilt dies alles nicht, wenn der Einsatz der aufgeführten Geräte oder Maschinen „zur Abwendung einer Gefahr“ bei Unwetter oder Schneefall „oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist“.

Hohes Bußgeld droht

Verstöße gegen die Lärmschutzverordnung können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. – Übrigens: Landesrechtliche Lärmschutzvorschriften können weitergehende Ruheregeln enthalten. Und auch die Kommunen tragen ihr Scherlein bei – so ist vielfach eine Mittagspause einzuhalten, zum Beispiel von 12 bis 14 oder von 13 bis 15 Uhr. Die Lärmschutzverordnung gibt sich mit solchen Details nicht ab.

Übrigens wer einen handbetriebenen Rasenmäher – und damit seine Muskelkraft – einsetzt, der muss sich an keinerlei Sperrstunden halten.